



**Forum Demokratieforschung
Beiträge aus der Forschung**

Working Paper-Reihe
im Fachgebiet Demokratieforschung
am Institut für Politikwissenschaft
der Philipps Universität -Marburg

Working Paper No 4

Bürgerrechte und Menschenrechte im Widerstreit.
Grenzübergreifende Grundsatzfragen

Vortrag im Rahmen der Weingartner Asien-Gespräche 2015:
„Zwischen Macht und Ohnmacht:
Menschenrechte, Bürgerrechte und Repräsentation in Asien“

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart

13. bis 15. November 2015

Ursula Birsl

Titelbild: Füllhorn von Christel Irscher (Original: Acryl auf Leinwand 1997)

Impressum

Forum Demokratieforschung, Working Paper Reihe im Fachgebiet Demokratieforschung
Am Institut für Politikwissenschaft an der Philipps Universität-Marburg,
Beiträge aus der Forschung
Herausgeberinnen: Prof'in Dr. Ursula Birsl, Matti Traußneck (M.A. Politologin)

Working Paper No 4 (12/2015)

ISSN 2198-4258

<http://www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft/institut/lehrende/birsl/forumdemokratie>

Kontakt:

Prof'in Dr. Ursula Birsl
Matti Traußneck
Philipps Universität-Marburg
Institut für Politikwissenschaft
Wilhelm-Röpke-Str. 6G
DE-35032 Marburg

E-Mail: ursula.birsl@staff.uni-marburg.de
matti.traussneck@staff.uni-marburg.de

INHALT

1. Einleitung: Bürgerrechte und Menschenrechte in der Moderne.....	7
2. Zu den (möglichen) historischen Fundamenten und politischen Ideen der Menschenrechte und Bürgerrechte	8
3. Schlussfolgerungen: Ist der Widerstreit zwischen universalen Menschenrechten und partikularen Bürgerrechten auflösbar?	13
Literatur	14

1. Einleitung: Bürgerrechte und Menschenrechte in der Moderne

Ob wir nach Nordamerika, Europa oder etwa Asien blicken: im Kontext von Migrationsbewegungen wird immer wieder die grundlegende Frage aufgeworfen, wieso eigentlich Einwandernde nicht dieselben Rechte zuerkannt werden, wie Staatsangehörigen – etwa bei politischen und sozialen Rechten. Wieso ihnen also das Recht verweigert wird, an Wahlen teilzunehmen. Wieso ihnen häufig das Recht verweigert wird, sich in Gewerkschaften zu organisieren oder ihnen zwar diese Möglichkeit der sozialen Interessenvertretung zugestanden wird, aber die Koalitionsfreiheit für sie nicht als Grundrecht verbrieft ist. Wieso ihnen in aller Regel das Recht verweigert wird, die gleichen Zugangschancen zum Arbeitsmarkt zu erhalten wie Staatsangehörigen. Vor diesem Hintergrund stellt Jürgen Fijalkowski die Frage, wie Gesellschaften und Staaten das normative Grundproblem rechtfertigen (können), zwischen Bürgerrechten und Menschenrechten zu unterscheiden, obwohl diese in ihrer ursprünglichen Konzeption nach der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 sowie in der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 noch als Einheit gedacht waren (Fijalkowski 2000: 367, 370).

Die Unterscheidung zwischen Bürgerrechten oder einem Status als Bürger und später als Bürgerin und Menschenrechten ist ein Phänomen der Moderne und setzte sich sowohl in Europa wie auch in Asien erst seit dem neunzehnten Jahrhundert durch, mit der Herausbildung des Nationalstaats und der kapitalistischen Produktionsweise als – wie Anthony Giddens es beschreibt – zentrale Institutionen der Moderne (Giddens 1995: 214). Mit Michael Th. Greven muss ergänzt werden, dass sich die moderne Bürgerschaft oder Citizenship mit der Entwicklung politischer Gesellschaften herausbildete und sich im Zuge dessen, Bürgerrechte von Menschenrechten abzugrenzen begannen. Es sollte so geklärt werden, wer Mitglied einer politischen Gesellschaft und deren politischen Raums ist (Greven 2009 [1999]: 84f.).

Hierin ist auch der Grund zu suchen, warum 1948 eine Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die damals neugegründeten Vereinten Nationen notwendig wurde. Diese Erklärung führte dazu, dass Staaten einzelne Menschenrechtsnormen in ihren Grundrechtskatalog der Bürgerschaft aufnahmen. Und dennoch erfährt seit den 1990er Jahren die als universal verstandene Menschenrechtserklärung eine Relativierung oder Reformulierung in einzelnen Weltregionen: so etwa im Kontext der Arabischen Liga und von ASEAN. Die unverbindliche „ASEAN Human Rights Declaration“ von November 2012 stellt zentrale Menschenrechte unter Vorbehalt, wie etwa unter „public morality“, „public order“ oder „national security“. Dies hat nicht nur

Kritik von UN-Sonderberichterstatterinnen/-erstattem ausgelöst, sondern gleichfalls von Frauenrechtsorganisationen.

Motive hinter solchen Relativierungen sind, sich von dem sog. Westen bzw. den USA abzugrenzen, denen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in ihrem ethischen Gehalt zugeschrieben werden oder diese Menschenrechtserklärung als bewussten Akt westlicher oder US-amerikanischen Übergriffe erscheinen zu lassen. Dabei wird unbewusst oder bewusst ausgeblendet, dass in der Kommission, die die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte entwarf, zwei Mitglieder eine wichtige Rolle einnahmen: der Libanese Charles Malik und der Chinese Peng-chun Chang. Da beide in den USA studiert oder promoviert haben, werden sie gern dem „Westen“/den USA zugeschrieben. Zudem war Malik „auch noch“ Christ. Aber Beiden war es wichtig, regionale oder religiöse Traditionen bei der Formulierung universaler Menschenrechte nicht dominieren zu lassen. Bei Peng-chun Chang – so die Einschätzung von Hans Joas – war die Ethik des Konfuzianismus jedoch klar erkennbar (Joas 2015: 73).

Universale Menschenrechte sind seit den 1990er Jahren – also seit dem Ende der West-Ost-Konfrontation – eine Bühne, auf der der Konflikt zwischen „Okzident“ versus „Orient“, zwischen „West“ versus „Ost“ ausgetragen werden. Hierin und im Widerstreit zwischen Menschenrechten und Bürgerrechten findet sich auch die Bühne, auf der es um teilbare und nicht-teilbare Rechte, um Zugehörigkeit zur politischen Gesellschaft sowie Gemeinwesen und um Herrschaftsansprüche und -erhalt geht. Es ist ein Widerstreit zwischen Universalismus (Menschenrechte) und Partikularismus (Bürgerrechte/Bürgerschaft). Und um diesen Widerstreit soll es im Nachfolgenden gehen.

Ich werde zunächst danach fragen, auf welchen historischen Fundamenten und Ideen Menschenrechte und Bürgerrechte fußen – das kann hier in aller Kürze geschehen –, um damit dann zu klären, wie Menschen- und Bürgerrechte in der Moderne in einen Widerstreit geraten konnten. Vor diesem Hintergrund wird abschließend erörtert, ob dieser Widerstreit auflösbar ist.

2. Zu den (möglichen) historischen Fundamenten und politischen Ideen der Menschenrechte und Bürgerrechte

Es ist strittig, wann die Geburtsstunde der Menschen- und Bürgerrechte war. Die einen verweisen auf das antike Griechenland und auf Aristoteles. Nach seinen Vorstellungen traten Freie und Gleiche in die Polis, um über Belange des Gemeinwesens zu debattieren und zu entscheiden

sowie Regeln der politischen Herrschaft zu klären. Politische Herrschaft verstand er bekanntermaßen ausschließlich als „Herrenmacht“. Als Freie und Gleiche konnten nur Männer, keine Frauen und Sklaven in die Polis treten. Oikos und Polis waren voneinander getrennt gedacht und Sklaverei sah Aristoteles als legitim an. In Aristoteles Denken war also nur Gleichheit unter freien Männern vorgesehen, sie wurde nicht universalistisch gefasst.

Auch 1776 als Datum der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung bietet sich nicht an. Denn Folter und Sklaverei existierten weiter. Erst 1865 wurde durch den 13. Zusatzartikel zur Verfassung die Sklaverei auf dem gesamten Gebiet der USA aufgehoben. Drei Jahre später erhielten die Afroamerikaner formal die Bürgerrechte. Es dauerte dennoch bis in die 1960er Jahre, bis die Bürgerrechtsbewegung diese auch durchsetzen konnte.

Auch 1789 eignet sich nicht als zeitlicher Ankerpunkt, denn in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich war eine Hälfte der Bevölkerung ausgenommen: die Frauen. Letztendlich wurden sie erst 1947 durch das Frauenwahlrecht formal Männern in ihren politischen Rechten gleichgestellt. In allen als „westlich“ bezeichneten Gesellschaften dauerte es bis in die 1970er Jahre hinein, bis Frauen in all ihren Rechten formal mit Männern gleichgestellt wurden.

War dann doch die Allgemeine Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 die erste universal gedachte Deklaration? Oder war es sogar erst die Vereinbarung zu den Menschenrechten in der Schlussakte der ersten Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE, nach 1994: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa [OSZE]) von 1973 in Helsinki, die 1975 von den Teilnahmestaaten unterschrieben wurde (Joas 2015: 17)?

Für den Soziologen und Sozialphilosophen Hans Joas sind der Ursprung und die Geburtsstunde der Menschenrechte hingegen eine ungeklärte Angelegenheit. Er stellt in seinem kleinen Essay-Band aus diesem Jahr aber eine für die hiesigen Asiengespräche wichtige Frage (2015: 16): „Sind die Menschenrechte westlich?“, „wie ‚westlich‘ ist die Ethik, die dieses internationale Recht philosophisch fundiert?“ Nach ihm lautet die Aufgabe, „die sich der historischen Forschung zu den Menschenrechten stellt (...), ein Bild auch der kulturellen Wurzeln der Menschenrechte zu erzeugen, das von dieser Gefährdung durch Selbstsakralisierung nicht verformt wird“ (ebd.: 14). Was meint er? Er meint die Gefahr der Selbstsakralisierung oder genauer: der doppelten Selbstsakralisierung des sog. Westens mit dem Verweis auf das jüdisch-christliche Erbe und dass er damit (1) als alleiniger Erzeuger und (2) als alleiniger Garant der Menschenrechte zu

gelten habe, der „anderen“ dann auch Menschenrechtsverletzungen vorhalten dürfe. Dieser eigenen Heiligsprechung fehlt nach Joas die Legitimität.

Joas vermutet den Ursprung der Menschenrechte in der sog. Achsenzeit, wie Karl Jaspers die Epoche zwischen 800 und 200 vor unserer hiesigen Zeitrechnung bezeichnet. Karl Jaspers hat diese Epoche deshalb als „Achsenzeit“ gekennzeichnet, weil nach seiner Auffassung Gesellschaften unabhängig von einander in vier voneinander unabhängigen Kulturräumen aber gleichzeitig entscheidende Fortschritte im philosophischen Denken, das mehr ein spirituelles war, hervorgebracht haben. Jaspers diskutierte in seinem Werk „The Origin and Goal of History“ kritisch die Vorstellung des „Westens“ die Geschichte der Philosophie sei im christlichen Glauben begründet. China, Indien aber eben auch das antike Griechenland sind für ihn Referenzpunkte (Jaspers [1953] 2010: 2ff.). Die Vorstellung von einer Achsenzeit ist durchaus strittig. Hierauf möchte ich aber nicht weiter eingehen. Joas bezieht sich jedoch indirekt hierauf.

Joas meint:

„Ich schlage vor, die Menschenrechte und den sie fundierenden Glauben an eine universale Menschenwürde als Ergebnis eines spezifischen Sakralisierungsprozesses aufzufassen, d.h. eines Wandels, in dem jedes einzelne menschliche Wesen mehr und mehr und in immer stärker motivierender und sensibilisierender Weise als heilig angesehen und dieses Verständnis im Recht institutionalisiert wurde“ (2015: 12).

Ausgangspunkt der Menschenrechte sind nach ihm die Idee des moralischen Universalismus, die er in der indischen Philosophie – man könnte sagen in der ältesten bekannten Philosophie der Welt – im Begriff des Atman sieht. In Indien - so Joas – haben „wichtige religiöse Denker das Atman, den sakralen Kern des Selbst, als identisch mit dem Brahman, der tiefen Realität des Kosmos, betrachtet. Wir finden die Sakralität der Person auch bei Buddha und in China bei Konfuzius, für beide waren alle Menschen Brüder und Schwestern des Himmels“ (ebd.: 22).

Die Sakralisierung des Menschen und damit die Idee eines moralischen Universalismus sind nach Joas untrennbar mit der Idee der Transzendenz verbunden. Denn erst durch diese kann ein jenseitiges, also transzendentes Reich vom diesseits, von der wirklichen Welt getrennt gedacht werden, in der Geister und Götter nicht mehr Teil dieser irdischen Welt sind. In diesem Denken entsteht vielmehr eine Spannung zwischen dem Weltlichen und dem „Transzendenten“, eine Spannung – so Joas – „mit erheblichen Konsequenzen für die Gestaltung des Gemeinwesens und auch für die individuelle Lebensführung“ (ebd.: 29). Hiernach ist das Transzendente das Wahre und das Weltliche das Defizitäre (das lässt an Thomas von Aquin denken, dieser lebte allerdings erst im 13. Jahrhundert). Jedoch können sich hiernach Herrscher nicht mehr auf jenseitige Geister und Götter berufen, die ihre Macht legitimieren könnten.

Aber diese frühe Idee eines moralischen Universalismus und einer Sakralisierung der Person waren nicht nachhaltig bzw. setzten sich noch nicht durch. Sie können aber als Fundament der politischen und ethischen Philosophie und als Fundament für die ersten Menschen- und Bürgerrechtsdeklarationen Ende des 18. /19. Jahrhunderts betrachtet werden, die – wie bereits erwähnt – noch nicht ihren universalen Charakter hatten, weil sie den weiblichen und/oder verklavten Teil der Gemeinwesen ausschlossen. Und in der Geschichte dieser Deklarationen war bereits die Trennung von Menschen- und Bürgerrechten angelegt.

Ganz allgemein formuliert, konstituiert sich über die Bürgerrechte der Status als Bürgerin und Bürger. Über den Bürgerstatus, wird die Mitgliedschaft in einer politischen Gesellschaft der Moderne, in einem Nationalstaat geregelt und die Teilhabe an dieser nationalstaatlich eingegegten politischen Gesellschaft. Der Bürgerstatus klärt – allgemein gesprochen – also die Rechte und Pflichten gegenüber dem Gemeinwesen und dem Staat. Bürgerschaft oder Citizenship ist – so Bryan S. Turner – „typically the product of major social disruptions – invasions, revolutions, mass warfare or traumatic migrations (...). Citizenship is often top-down (...) and it functions to incorporate the working class into capitalism. It can also be bottom up“ (2006: 149).

Und dies gilt sowohl für „West“ wie „Ost“. Citizenship hat sich in Asien ebenfalls im 19. Jahrhundert entwickelt und ist hier ebenfalls eng verbunden mit *nation building*, sozialem Wandel und politischen Reformen (ebd.: 159).

Bürgerschaft ist – wie zunächst auch die Idee des Universalismus und dann die der Menschenrechte – also Ausdruck sozialer Konflikte und Konflikte um Herrschaftsansprüche und -aneignung. Für die Moderne kann mit Anthony Giddens gesagt werden:

„Man kann den Klassenkonflikt eher als ein *Medium der Ausdehnung von Bürgerrechten* ansehen(,) als davon ausgehen, dass die Ausdehnung der Bürgerrechte die Klassenspaltung entschärft hätte. Alle drei Formen von Bürgerrechten, die Marshall unterschieden hat, sind zweiseitig. Als Kampfinstrumente dienen sie einerseits tatsächlich dazu, den Spielraum der möglichen menschlichen Freiheiten in (...) Gesellschaften auszudehnen, aber andererseits bleiben sie andauernde Auslöser für neue Konflikte“ ([1983] 2000: 191).

Der britische Soziologe Thomas H. Marshall hat in einer Vorlesung von 1947 zu „Citizenship and social class“ drei Elemente in der Bürgerschaft unterschieden: die rechtliche, die politische und die soziale. Diese Elemente haben sich nach seiner Einordnung in Großbritannien seit Beginn des 19. Jahrhunderts in der von mir genannten Folge entwickelt und vereinten sich nach seiner Auffassung Mitte der 1940er Jahre mit dem Auf- und Ausbau der Sozialstaats – und

damit mit der Herausbildung von sozialen Bürgerrechten – zu einer Bürgerschaft/Citizenship. In dieser Interpretation stellte sich insofern Gleichheit zwischen den Bürgerinnen und Bürgern her, dass eine vormals ständische und als natürlich begriffene Ungleichheit in soziale Ungleichheit überführt wurde (Marshall [1949] 1992; Birsl 2008). Und so kann der Gedanke von Giddens weiter verfolgt werden, dass Bürgerschaft ein andauernder Auslöser für neue Konflikte ist, und zwar um soziale Teilhabe.

Ich möchte mich hier nicht mit der Kritik an Marshalls Analyse aufhalten. Wichtig hieran ist für mein Thema vielmehr die Unterscheidung der drei Elemente und die Konflikthaftigkeit, die in Citizenship angelegt ist. Das Konzept von Citizenship unterliegt einer widerstreitenden Logik, die auch den Widerstreit zwischen Menschenrechten und Bürgerrechten spiegelt. Es geht um teilbare und nicht teilbare Rechte. Mit Michael Th. Greven können in diesem Kontext die rechtliche Bürgerschaft, also die Staatsangehörigkeit, als vermehrbare und beliebig teilbare Rechte und damit als Gleichheitsrechte für alle Bürgerinnen und Bürger eines Gemeinwesens begriffen werden. Dem stehen die politischen und die sozialen Rechte – also die ungleich verteilten politischen und sozialen Teilhaberechte an einer politischen Gesellschaft – als nicht teilbare Rechte gegenüber. Diese unterliegen der von Giddens genannten Konflikthaftigkeit – hier geht es platt gesagt, um begrenzte Ressourcen und Verteilungsprobleme (Greven 1998: 261).

Zusammengenommen heißt das, dass der Bürgerstatus grundsätzlich alle Staatsangehörige formal gleichstellt – und zwar unabhängig von Geschlechtszugehörigkeit, Hautfarbe, ethnischen Zuordnungen oder Religion – aber eben auch nur diese. So wirkt der Status aus- und abgrenzend gegenüber anderen Staatsangehörigen und wird zu einem exklusiven Status. Wird Nicht-Staatsangehörigen nun im Kontext von Integrationspolitik gegenüber Eingewanderten oder Minderheiten in einem Staat ohne formalen Bürgerstatus Zugang zu den nicht teilbaren Rechten gewährt – was dann zumeist die sozialen Teilhaberechte angeht –, dann geraten diese in den Umverteilungskonflikt und dann geht es nicht mehr um Ethik (Birsl 2014).

Auch das gilt für „West“ wie „Ost“. Und es gilt hier selbst dort, wo die Bürgerschaft sich spezifisch entwickelt hat wie etwa in China. Bryan S. Turner bezeichnet die Bürgerschaft als ein „citizenship of blood“ oder „citizenship of kinsmen“, die mit der Idee des Patrimonialen, des Wohlwollens/der Mildtätigkeit und der Familie/Verwandtschaft verbunden ist. Der Staat ist hier auf patriarchale Weise konzeptualisiert als ein Familien- oder Clansystem, in dem die Bürgerinnen und Bürger Teil der Familie bzw. des Clans sind (Turner 2006: 148). Demgegenüber

hat Indonesien ein anderes Verständnis von Citizenship herausgebildet. Indonesien gilt als einzige asiatische Gesellschaft, welche durch einen „revolutionären Konflikt“ – wie Turner es nennt – mit Japan und den Niederlanden eine Gesellschaft hervorgebracht hat mit einem:

„definite sense of nationhood and nationality, that is a society in which kinship and other primordial bonds had been replaced by civil bonds. Indonesian civil society had become a society of citizens not simply a society of kinsmen” (ebd.: 157f.).

Damit kehre ich zu meinem Ausgangspunkt zurück.

3. Schlussfolgerungen: Ist der Widerstreit zwischen universalen Menschenrechten und partikularen Bürgerrechte auflösbar?

Dies führt mich zu Jürgen Fijalkowski und seiner Frage zurück, wie Gesellschaften und Staaten das normative Grundproblem rechtfertigen (können), zwischen Menschenrechten und Bürgerrechten zu unterscheiden, obwohl diese ursprünglich als Einheit gedacht waren (Fijalkowski 2000: 367f.):

„Ist das Recht auf Mitwirkung an der öffentlichen Willensbildung und Rechtsetzung in Wahlen und Abstimmung nicht sogar ein Menschenrecht, das jedermann in jedem Staatsgebiet zustehen sollte, auf dem er sich langfristig aufhält, daß er mit seinem Tun und Lassen in das Leben der Wohnbevölkerung inzwischen eingebunden ist? Dürfen Staaten, die sich dem unbedingten Vorrang der Menschenrechte verpflichtet haben und Demokratien sein wollen, das Recht zur politischen Mitwirkung als nur ein spezifisch gegebenes Bürgerrecht vom allgemeinen Menschenrecht trennen und den Demos von vornherein exklusiv definieren, so daß Fremde als Nichtbürger davon so lange ausgeschlossen bleiben, wie es den Souveränitätsrechten der Staaten und ihrer Staatsvölker beliebt“?

Seine Antwort fällt ambivalent, aber grundsätzlich aus. Zum einen hätten Staaten durchaus das Recht, darüber zu entscheiden, wer auf dem staatliche Territorium lebt oder dieses betritt und ob etwa Einreisewillige „mit den Lebensinteressen der Angehörigen des bestehenden Staatsvolks (...) vereinbar sind und für die Einlösung menschenrechtlicher Solidarität andere Wege offenstehen“ (ebda.: 368) - Zitatende. Zum anderen haben Staaten und Gesellschaften die Konsequenzen zu tragen, wenn sie dauerhafte Einwanderung zulassen oder auch forcieren. Dann können sie Migrantinnen und Migranten die Gleichstellung als Bürgerinnen und Bürger nicht verweigern (ebda.; Birsl 2014).

Das gilt allerdings nur dann, wenn der Nationalstaat und der Kapitalismus als die zentralen Institutionen der Moderne unangetastet bleiben. Beide unterliegen zwar Wandlungsprozessen, sie sind aber in allen Weltregionen vertreten und deren Ende ist nicht absehbar – auch wenn sie

als sog. Nominelle Nationalstaaten (Bassam Tibi) oder als „listige Staaten“ – wie Shalini Randeria (2006) etwa den indischen Staat kennzeichnet –, daher kommen oder der Kapitalismus marktwirtschaftlich oder planwirtschaftlich geordnet ist. Hegt die eine Institution, der Nationalstaat, politische Gesellschaften rechtlich ein – auch gegenüber anderen Staaten und deren Bürgerinnen und Bürger – und bringt die andere Institution, der Kapitalismus, soziale Klassenkonflikte hervor, dann können Bürgerrechte nicht als Menschenrechte universal werden.

Und noch zwei weitere Aspekte sollen hier zum Schluss kurz erwähnt werden, auch wenn sie von mir nicht mehr ausdiskutiert werden können:

1. Durch Transnationalisierungsprozesse – ob nun durch Migrationsbewegungen, regionale Integrationsprozessen oder ökonomischen Globalisierung etc. – verschärft sich der Widerstreit zwischen Menschenrechten und Bürgerrechten und wird zunehmend zu einem offenen Konflikt. Dieser dürfte etwa in der „ASEAN Human Rights Declaration“ Ausdruck finden.
2. Bürgerrechte sind auch ein Disziplinierungsinstrument in politischen Herrschaftsverhältnissen. Als solches finden wir sie in Demokratien, aber besonders ausgeprägt in Autokratien oder Despotien. Und zwar über das Gewähren oder eben auch durch das Entziehen von Bürgerrechten.

Literatur

- Birsl, Ursula (2008): Zitadelle „virtueller Nationalstaat“: Die Europäische Union und die Politik interner Schließung europäischer Einwanderungsländer. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP), H. 1, S. 99-118.
- Birsl, Ursula (2014): Demokratie in der Migrationsgesellschaft. In: Massing, Peter/Niehoff, Mriko (Hrsg.): Politische Bildung in der Migrationsgesellschaft. Sozialwissenschaftliche Grundlagen - Politikdidaktische Ansätze - Praxisberichte, Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, 2014, S. 46-59.
- Fijalkowski, Jürgen (2000): Erfordernisse und Grenzen der Entwicklung eines transnationalen Bürgerstatus in Europa. Demokratietheoretische Reflexionen zur Zuwanderungs- und Integrationspolitik in der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten. In: Klingemann, Hans-Dieter/Neidhardt, Friedhelm (Hrsg.): Zur Zukunft der Demokratie. Herausforderungen im Zeitalter der Globalisierung. WZB-Jahrbuch. Berlin: Ed. Sigma, S. 363-390.
- Giddens, Anthony ([1983] 2000): Klassenspaltung, Klassenkonflikt und Bürgerrechte. Gesellschaft im Europa der achtziger Jahre. In: Mackert, Jürgen/Müller, Hans-Peter (Hrsg.): Citizenship. Soziologie der Staatsbürgerschaft, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 183-205.
- Giddens, Anthony (1995): Konsequenzen der Moderne, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Greven, Michael Th. ([1999] 2009): Die politische Gesellschaft. Kontingenz und Dezision als Probleme des Regierens und der Demokratie, 2., aktual. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag.
- Greven, Michael Th. (1998): Mitgliedschaft, Grenzen und politischer Raum: Problemdimensionen der Demokratisierung der Europäischen Union. In: Kohler-Koch, Beate (Hrsg.): Regieren in entgrenzten Räumen, PVS-Sonderheft 29, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 249–270
- Jaspers, Karl ([1953] 2010): The Origin and Goal of History, MiltonPark/Abingdon/Oxon: Routledge Revivals.
- Joas, Hans (2015): Sind die Menschenrechte westlich?, München: Kösel-Verlag.
- Marshall, Thomas H. (1992): Staatsbürgerschaft und soziale Klassen [1949]. In: Marshall, Thomas H. (Hrsg.): Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates. Frankfurt a.M./New York: Suhrkamp, S. 33–94.
- Randeria, Shalini (2006): Rechtspluralismus und überlappende Souveränitäten: Globalisierung und der “listige Staat” in Indien, in: Soziale Welt 57, 229-258.
- Turner, Bryan S. (2006): Citizenship East and West. Reflection on revolution an civil society. In: Delanty, Gerard (Ed.): Europe and Asia Beyond East and West, London/New York, 148-160.